



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz einer Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen I und II im Augenoptiker-Handwerk (Augenoptikermeisterverordnung – AugOptMstrV) (vom 11.12.2024)

Berlin, 10.01.2025

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Grundlegende Bewertung des Verordnungsentwurfs

Der Beruf des Augenoptikers ist ein dualer Ausbildungsberuf, bei dem die Herstellung und Anpassung von Sehhilfen erlernt wird. Es handelt sich um einen handwerklichen Beruf, zu dessen Tätigkeitsspektrum die Durchführung von Sehtests zählt, um die benötigte Sehhilfe zur Korrektur der Fehlsichtigkeit optimal anpassen zu können. Damit gehört das Augenoptikerhandwerk zu einem Wirtschaftsbereich, der nach Kundenauftrag die Erzeugung von größtenteils in Handarbeit gefertigten Gütern zum Gegenstand hat. Durch die persönliche Anpassung der hergestellten Sehhilfen ist damit die Bereitstellung von personen- und sachbezogenen Dienstleistungen eng verbunden.

Augenoptiker können sich zum Augenoptikermeister weiterbilden. Dementsprechend ist in § 45 der Handwerksordnung geregelt, dass durch Rechtsverordnung u.a. das Meisterprüfungsberufsbild und die Anforderungen an die Meisterprüfung geregelt werden können. Dass die Bereitstellung von personen- und sachbezogenen handwerklichen Dienstleistungen unter dem Vorbehalt besonderer Qualifikationen steht, ist zur Sicherstellung der Qualität nachvollziehbar und geboten.

Aus Gründen des Patientenschutzes und der Qualitätssicherung bedarf die Ausübung von Heilkunde einer speziellen Erlaubnis und ist uneingeschränkt nur Ärztinnen und Ärzten vorbehalten (vgl. § 1 Absatz 1 Heilpraktikergesetz). Nach § 1 Absatz 2 Heilpraktikergesetz ist die Ausübung der Heilkunde „... jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, ...“.

Demnach berechtigt die Erlaubnis zur Ausübung eines Meisterhandwerks nicht zur Diagnose und Behandlung von Krankheiten. Denn Diagnose und Behandlung von Krankheiten sind die Ausübung von Heilkunde.

Mit dem vorliegenden Entwurf der Augenoptikermeisterverordnung wird aus Sicht der Bundesärztekammer die Grenze zur Ausübung der Heilkunde übertreten:

In § 3 AugOptMstrV-E wird das Meisterprüfungsberufsbild des Augenoptikermeisters näher beschrieben. Zu den Leistungen eines Augenoptikermeisters soll insbesondere die Durchführung von Anamnesen und deren Bewertung (§ 3 Nr. 5 Buchst. a) AugOptMstrV-E), die Durchführung und Bewertung von Tests und Untersuchungen des vorderen und hinteren Augenabschnitts zur Feststellung von Auffälligkeiten am Auge und deren Ursachen (§ 3 Nr. 5 Buchst. c) AugOptMstrV-E) wie auch zur Feststellung von Risikofaktoren für Augenerkrankungen (§ 3 Nr. 5 Buchst. c) AugOptMstrV-E) gehören. Die neu eingeführte Situationsaufgabe in § 7 AugOptMstrV-E soll die Bewertung von Befunden umfassen, die nicht alphanumerisch darzustellen sind. Das in § 10 AugOptMstrV-E näher beschriebene Handlungsfeld soll Qualifikationen beinhalten, zu denen die Bewertung entwicklungsbedingter, systemischer und pathologischer Ursachen von Auffälligkeiten am Auge gehören soll.

Bei diesen Tätigkeiten handelt es sich um die Ausübung von Heilkunde. Denn die Beurteilung gesundheitlicher Zustände des Auges durch Anamnese sowie Tests und Untersuchungen des vorderen und hinteren Augenabschnitts oder Befundbewertung dient der Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen.

Die Verwendung der Begriffe „Anamnese“ und „Befund“ in der AugOptMstrV-E ist für den Verbraucher und Kunden irreführend, da sie zum Sprachgebrauch ärztlicher Tätigkeiten zählen. Die Wortwahl impliziert eine Gleichwertigkeit der ärztlichen und augenoptischen Untersuchungsergebnisse, die allein angesichts der unterschiedlichen Berufsbilder und den aus den jeweiligen Ausbildungen resultierenden Kenntnisständen nicht gegeben sein kann.

Es ist zweifelhaft, ob einem Verbraucher oder Patienten der Unterschied der Aussagekraft eines ärztlichen Befundes und der Dokumentation des Angehörigen eines Handwerksberufes stets bewusst ist. Somit besteht das Risiko, dass der Kunde des Augenoptikermeisters in falscher Sicherheit gewogen wird, sollte ein augenoptischer „Befund“ oder eine augenoptische „Anamnese“ eine gesundheitliche Unauffälligkeit bzw. Unbedenklichkeit bescheinigen, obwohl eine behandlungsbedürftige pathologische Veränderung vorliegt.

Die in dem AugOptMstrV-E beschriebenen Tätigkeiten des Augenoptikermeisters sind zwar keine Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit, sie geben aber Raum für Fehlinterpretationen und falsch negative Ergebnisse, die dem Kunden durch Unterlassen einer Therapie schaden können. Die Empfehlung eines Augenarztbesuches im Falle auffälliger Ergebnisse ist in dem AugOptMstrV-E zwar vorgesehen (vgl. § 3 Nr. 5 Buchst. f) cc) und § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. j)), dies löst aber nicht vollständig die Problematik möglicher Fehleinschätzungen. Denn unterschätzt wird in dem Entwurf auch die Bedeutung der umfassenden Einschätzung des Gesundheitsstatus eines Menschen, die nur von einer Ärztin oder einem Arzt fachgerecht vorgenommen werden kann.

Die Bundesärztekammer fordert daher, in den §§ 3, 7 und 10 des AugOptMstrV-E die Teile zu streichen, die über das Ziel der Anfertigung und Anpassung von Sehhilfen hinausgehen und sich in Bereiche augenärztlicher Tätigkeit ausdehnen.